TOP 78:

Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung

Drucksache: 414/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Regelungen dieser Verordnung zielen darauf ab, Veränderungen in der Ausgestaltung der Strukturen, der Organisationsformen, der Leistungserbringung sowie der personellen Ausstattung von Krankenhäusern, die sich in den vergangenen Jahren vollzogen haben, sachgerecht abzubilden. So gibt es beispielsweise vermehrt Krankenhausträger, die mehrere Krankenhäuser an verschiedenen Standorten betreiben. Neue Therapien und medizinische Innovationen ermöglichen eine ambulante Leistungserbringung durch Krankenhäuser. Auch die Personalausstattung wird kontinuierlich neuen Versorgungbedarfen und Anforderungen an eine qualitativ gute Leistungserbringung angepasst. Zusätzliche Informationen für solide krankenhausplanerische Entscheidungsgrundlagen sind zudem mit Blick auf den demografischen Wandel erforderlich. Die vorliegenden Änderungen tragen neuen Informationsbedarfen Rechnung und schaffen die Voraussetzungen für besser fundierte krankenhausplanerische Entscheidungsgrundlagen, die vor allem auch für die Länder relevant sind.

Die Verordnung enthält im Einzelnen folgende Neuerungen:

- Die Erfassung von bestimmten Erhebungsmerkmalen für Standorte von Krankenhäusern. Damit können krankenhausplanerische Entscheidungen der Länder auf einer belastbareren Grundlage getroffen werden und die Aussagekraft der Krankenhausstatistik kann nachhaltig erhöht werden.
- Die genauere Erfassung ambulanter Leistungen, die in stationären Einrichtungen erbracht werden. Neue Behandlungsmöglichkeiten, aber auch organisatorische Veränderungen haben dazu beigetragen, dass die Zahl der von Krankenhäusern erbrachten ambulanten Leistungen in der Vergangenheit deutlich angewachsen ist, so dass eine differenziertere Erfassung der unterschiedlichen Leistungen angezeigt ist.

...

 Die Erfassung des Alters des Krankenhauspersonals. Der demografische Wandel führt auch im Bereich der Personalplanung und mit Blick auf die Aus- und Weiterbildung von medizinischem Fachpersonal zur Notwendigkeit einer Erfassung der Altersstruktur der in Krankenhäusern Beschäftigten.

Neben den genannten Neuerungen enthält die Verordnung Streichungen von Merkmalen, wie den Wegfall der Erfassung der Rechtsform des Krankenhausträgers bei öffentlichen Krankenhäusern oder den Verzicht auf die gesonderte Erfassung von Operationen im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose. Zu Vereinfachungen führen beispielsweise Klarstellungen bei der Erfassung besonderer Einrichtungen sowie zur Übermittlung und Veröffentlichung von Daten und redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit einer geschlechtergerechten Sprache.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Kulturausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt darüber hinaus die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, den ständig anwachsenden finanziellen und personellen Belastungen der Statistischen Ämter der Länder (und des Bundes) insbesondere dadurch zu begegnen, dass neuen Statistiken oder der Ausweitung bestehender Statistiken nur zugestimmt wird, wenn der in einem Gesetzentwurf prognostizierte zusätzliche finanzielle und/oder personelle Aufwand durch Reduzierung des Aufwands in gleicher Höhe an anderer Stelle ausgeglichen wird (vgl. BR-Drucksache 414/1/17).